

## **BEREITSCHAFTSDIENSTORDNUNG**

der

**Kassenärztlichen Vereinigung Berlin**

**Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
beschließt zur Durchführung des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes  
in Ausübung und Verwirklichung des gesetzlichen Sicherstellungsauftrages  
auf der Grundlage des § 75 SGB V, nachstehende  
Bereitschaftsdienstordnung.**

**Beschluss der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin  
vom 16.03.2006**

**zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin vom 25.08.2011**

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

**(1)** Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin hat die kassenärztliche Versorgung in ihrem Geltungsbereich sicherzustellen. Die Sicherstellung umfasst auch einen ausreichenden Notdienst. Dazu unterhält die Kassenärztliche Vereinigung Berlin den Ärztlichen Bereitschaftsdienst.

**(2)** Sitz des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ist das Ärztehaus der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin.

**(3)** Grundsätzlich sind alle für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst geeigneten, in eigener Praxis niedergelassenen Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin berechtigt und verpflichtet, am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilzunehmen. Soweit diese Bereitschaftsdienstordnung die Rechte und Pflichten der in eigener Praxis niedergelassenen Mitglieder der KV Berlin regelt, gilt sie entsprechend für angestellte Ärzte (Dauerassistenten) und Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren. Im Bedarfsfall können zur Teilnahme auch geeignete Nichtvertragsärzte herangezogen werden. Hieraus lässt sich für die Nichtvertragsärzte kein Anspruch auf dauerhafte Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ableiten. Dem am fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Nichtvertragsarzt werden 30% des Honorars für die abgerechneten EBM-Besuchsziffern als Beitrag zu den Kosten des fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienstes in Abzug gebracht.

Der Vorstand kann beschließen, dass auf eine Dienstverpflichtung in einzelnen der unter § 2 genannten Dienstarten verzichtet wird, sofern die Dienstbesetzung dieser Dienstart aufgrund von freiwilliger Teilnahme gewährleistet ist.

Der Vorstand kann zur Durchführung von Dienstverpflichtungen besondere Durchführungsbestimmungen erlassen. Er wird dabei von der Bereitschaftsdienstkommission beraten.

**(4)** Die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin ist an spezielle Fortbildungsmaßnahmen gebunden, die in bestimmter Regelmäßigkeit durchgeführt werden.

**(5)** Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin kann einen Arzt von der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst auf Antrag befreien. Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin kann einen Arzt von der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst zeitweise oder auf Dauer ausschließen.

**(6)** Die Bestimmungen der Bereitschaftsdienstordnung sind für alle am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte verbindlich.

**(7)** Die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist eine Ergänzungstätigkeit zur Praxisarbeit. Sie darf nicht zum Schwerpunkt der vertragsärztlichen Tätigkeit werden. Der am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmende Vertragsarzt ist verpflichtet, diesen Grundsatz einzuhalten.

Besteht Grund zu der Annahme oder wird festgestellt, dass der o.g. Grundsatz verletzt wird, kann der Vorstand von sich aus oder auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission geeignete Maßnahmen (z.B. Verpflichtung zur Kennzeichnung, Beschränkung der Dienstzuteilung an den Arzt) ergreifen, um ein ausgewogenes Verhältnis von Praxisarbeit und Tätigkeit im Ärztlichen Bereitschaftsdienst herzustellen.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ärzte auf Antrag von der Einhaltung dieses Grundsatzes befreien.

**(8)** Der zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst eingeteilte Arzt wird eigenverantwortlich tätig. Ein Dienstverhältnis zur Kassenärztlichen Vereinigung Berlin wird nicht begründet.

(9) Die Ärzte sind verpflichtet, ihren Dienst pünktlich zu beginnen. Bei Verspätungen wird der Dienst zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Patientenversorgung umgehend nachbesetzt. Dieser Dienst ist für den Arzt ersatzlos gestrichen.

(10) Erhält ein Bereitschaftsdienstarzt über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren Kenntnis, dass gegen ihn im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes geführt wird, ist dieser verpflichtet, die KV Berlin hierüber unverzüglich zu informieren.

## **§ 2 Dienstsystem**

Der Ärztliche Bereitschaftsdienst wird geleistet durch:

- a) den fahrenden Dienst,
- b) den ärztlichen Beratungsdienst in der Leitstelle,
- c) den Dienst in den KV-eigenen Erste-Hilfe-Stellen (inklusive des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes),
- d) den Dienst in Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern, mit denen entsprechende vertragliche Regelungen zur Einbindung in den Ärztlichen Bereitschaftsdienst bestehen (inklusive des kinderärztlichen Bereitschaftsdienstes),
- e) den Todesfeststellungs-/Leichenschaudienst,
- f) weitere Organisationsstrukturen nach Bedarf.

## **§ 3 Bereitschaftsdienstkommission**

(1) Die Bereitschaftsdienstkommission besteht grundsätzlich aus am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Vertragsärzten. Sie wird von der Vertreterversammlung für eine Amtsperiode gewählt und besteht aus sieben Mitgliedern, die einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter aus ihrem Kreise wählen.

(2) Die Bereitschaftsdienstkommission hat die Aufgabe, allgemeine Fragen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu klären und den Vorstand diesbezüglich zu beraten. Im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes auftretende Konflikte werden von der Bereitschaftsdienstkommission erörtert, um eine Lösung herbeizuführen.

(3) Die Bereitschaftsdienstkommission führt in geeigneten Abständen sachbezogene Fortbildungsveranstaltungen für die am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmenden Ärzte durch und begleitet diese.

## **§ 4 Obleute**

(1) Die Obleute werden von der VV gewählt, sind Ansprechpartner für die Ärzte des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und sind für die Diensteinteilung in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

(2) Zu Obleuten dürfen nur Vertragsärzte gewählt werden, die regelmäßig (mindestens 3 Mal im Quartal) am Ärztlichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

## § 5 Teilnahmevoraussetzungen

**(1)** Voraussetzungen für die Teilnahme am fahrenden Dienst und Beratungsdienst in der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes sind folgende Kriterien:

- a) die Teilnahme an einem Einführungskurs,
- b) die Teilnahme an einer Einweisungsfahrt/-dienst,
- c) die Teilnahme an einem ÄBD - Qualitätssicherungskurs,
- d) die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, die von der Bereitschaftsdienstkommission festgelegt werden.

Die Voraussetzungen für den Dienst in den kinderärztlichen Erste-Hilfe-Stellen werden erfüllt durch den Nachweis der Gebietsbezeichnung Facharzt bzw. Fachärztin für Kinderheilkunde bzw. Kinderheilkunde und Jugendmedizin und den Nachweis, dass sie als zugelassene Vertragsärzte, angestellte Ärzte in Vertragsarztpraxen bzw. Medizinischen Versorgungszentren und Gesundheitseinrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V oder in der kinderärztlichen Abteilung eines Krankenhauses tätig sind. Bei Fachärzten bzw. Fachärztinnen für Kinderheilkunde oder Kinderheilkunde und Jugendmedizin, die nicht kinderärztlich tätig sind, kann die Teilnahme an den kinderärztlichen Diensten in den Erste-Hilfe-Stellen von der Erfüllung der Kriterien in § 5 Abs. 1 abhängig gemacht werden.

**(2)** Voraussetzungen für die Teilnahme weiterer Praxen am Dienstsysteem werden entsprechend der Bedarfssituation formuliert.

**(3)** Für neu am Dienstsysteem partizipierende Ärzte besteht die Pflicht, an einem ÄBD - Qualitätssicherungskurs teilzunehmen. Die Teilnahme an den ggf. kostenpflichtigen Qualitätssicherungs- und Fortbildungskursen ist ebenfalls Pflicht, wenn nicht durch andere externe Fortbildungsmaßnahmen ein vergleichbarer Nachweis bezüglich der Qualitätssicherungsanforderungen erbracht werden kann.

**(4)** Die Bereitschaftsdienstkommission kann Nichtvertragsärzten in dem Umfange widerrufliche Berechtigungen zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst erteilen, in dem nach § 1 Abs. 3 teilnahmeberechtigte Ärzte von ihrem Recht zur Teilnahme keinen Gebrauch machen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Teilnahmeberechtigung ist der Nachweis der Approbation als Arzt, die Eintragung im Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und eine für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ausreichende Berufserfahrung (mindestens sechsunddreißig Monate patientenbezogene Tätigkeit als Assistenzarzt in Krankenhäusern oder Vertragsarztpraxen). Voraussetzung für die Teilnahme dieser Ärzte ist, dass sie Fachärzte für Allgemeinmedizin bzw. Innere Medizin oder Kinderärzte sind. Die Teilnahme am Todesfeststellungs-/ Leichenschauendienst erfordert die Approbation als Arzt.

Liegt keine Eintragung ins Arztregister vor, kann der Vorstand auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission geeigneten Ärzten die widerrufliche Berechtigung zur Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst erteilen. Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilnahme sind abweichend von Satz 2

- a) für den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst - der Nachweis von Weiterbildungsabschnitten für das Fach Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von drei Jahren in Vollzeit bzw. bei Teilzeit in entsprechendem Umfang. Hiervon müssen mindestens 6 Monate der Weiterbildung in einer kinderärztlichen Vertragsarztpraxis oder in einer Erste-Hilfe-Stelle eines Kinderkrankenhauses absolviert worden sein
- b) für den fahrenden Hausbesuchsdienst - der Nachweis von Weiterbildungsabschnitten in anderen Fachgebieten im Umfang von vier Jahren in Vollzeit bzw. bei Teilzeit in entsprechendem Umfang. In diesem Umfang müssen anererkennungsfähige Weiterbildungsabschnitte in den Bereichen Innere Medizin, Chirurgie und Kinderheilkunde enthalten sein

c) und die Vorlage der Approbation.

Die Teilnahmeberechtigungen sind jeweils auf die Dauer von höchstens vierundzwanzig Kalendermonaten zu befristen. Eine Verlängerung der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist durch den Nichtvertragsarzt 2 Monate vor Fristablauf schriftlich zu beantragen.

Nichtvertragsärzte haben diese Bereitschaftsdienstordnung durch schriftliche Erklärung anzuerkennen.

**(5)** Die Teilnahmeberechtigung am Ärztlichen Bereitschaftsdienst für Nichtvertragsärzte endet grundsätzlich am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Arzt sein 68. Lebensjahr vollendet. Bei Bedarf kann die Bereitschaftsdienstkommission Ärzten auch Teilnahmeberechtigungen über das 68. Lebensjahr hinaus erteilen.

**(6)** Jeder teilnehmende Arzt hat das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zu versichern, deren Versicherungsschutz die Tätigkeit im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes einschließt.

Nichtvertragsärzte haben der KV Berlin eine Erklärung des Versicherers zur Verfügung zu stellen, in dem der Versicherungsschutz bezüglich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes schriftlich bestätigt wird. Jede Änderung des Versicherungsumfangs, die Auswirkung auf den Versicherungsschutz bezüglich des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes hat, ist der KV Berlin umgehend mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Fahrender Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

**(1)** Im fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst beginnt der Arzt seinen Dienst grundsätzlich am Ärztehaus der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bzw. ggf. am dezentralen Fuhrparkstandort. Eine Abholung des Arztes kann nur in der Region erfolgen, in der der Arzt zum Dienst eingeteilt ist.

Überregional eingesetzte Ärzte beginnen ihren Dienst am Ärztehaus.

Der Arzt beendet seinen Dienst grundsätzlich an dem Ort, an dem er seinen Dienst begonnen hat. Eine Dienstbeendigung ist auch an einem Ort gestattet, der auf dem direkten Rückweg des Einsatzwagens zum Ärztehaus oder ggf. zum dezentralen Fuhrparkstandort liegt.

**(2)** Die Mitnahme von Privatpersonen im Ärztlichen Bereitschaftsdienst ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Dritten bedarf der Genehmigung der Fachabteilung.

**(3)** Pausenzeiten sind arbeitsrechtlich für die Fahrer vorgeschrieben und einzuhalten.

**(4)** Die Pause ist grundsätzlich in der jeweiligen Einsatzregion zu verbringen.

Der Zeitpunkt und der Standort für die Pause ist mit der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes abzustimmen und wird unter Berücksichtigung der Gesamtauftragslage festgelegt.

Bei Beginn der Pause ist der Leitstelle zu melden, von welchem Ort aus der Dienst nach der Pause fortgesetzt wird.

Die Einsatzfahrzeuge in benachbarten Regionen sollen nicht zeitgleich die Pause antreten.

**(5)** Ein Verlassen des Fahrzeuges - außer zur Durchführung von Patientenbesuchen - ist der Leitstelle zu melden.

**(6)** Die Besuchsanforderungen sind unverzüglich auszuführen, wobei die als "*dringend*" eingestuften Patientenbesuche den Vorrang haben.

(7) Im Dienst dürfen nur von der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes vermittelte Besuchsansforderungen durchgeführt werden. Zusätzliche Akutanforderungen und Mitbesuche sind der Leitstelle zu melden. Hausbesuche eigener Patienten sind in Ausnahmefällen nur statthaft, wenn die Besuchsansforderungen ordnungsgemäß über die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes erfolgt sind und dokumentiert wurden. Die Entscheidung über die Zuteilung dieser Besuchsansforderungen erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtauftragslage.

(8) In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, dass ein Arzt auf Veranlassung der Leitstelle mit seinem eigenen Pkw Patientenbesuche durchführt. Die Benutzung eines eigenen Pkw's im Rahmen des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes wird mit einer "*Wegepauschale*" vergütet. Auf dem Abrechnungsschein ist der Vermerk "*mit eigenem Pkw*" einzutragen.

## **§ 7**

### **Beratungsdienst in der Leitstelle**

(1) Die Beratungsarztstätigkeit ist eine Serviceleistung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und fällt nicht unter den Sicherstellungsauftrag. Die Tätigkeit als Beratungsarzt ist antragspflichtig. Über den Antrag entscheidet die Bereitschaftsdienstkommission. Grundvoraussetzungen für die Antragstellung sind:

- a) mindestens fünfjährige Tätigkeit als Vertragsarzt und
- b) mindestens fünfjähriger Einsatz im fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst.

Weitere Voraussetzungen werden von der Bereitschaftsdienstkommission gesondert festgelegt.

(2) Die Beratungsarztstätigkeit in der Leitstelle gliedert sich in:

- a) telefonische Beratung der Hilfesuchenden sowie adäquate Dokumentation des Gesprächsinhaltes,
- b) leitende Funktion in der Leitstelle mit Weisungsbefugnis gegenüber allen am Dienst teilnehmenden Personen in Organisationsfragen,
- c) Entscheidung über optionale Dienstendzeiten entsprechend der Gesamtauftragslage im fahrenden Dienst in Abstimmung mit den Teamleitern,
- d) Veranlassung sofort notwendiger Patientenvorstellungen in Krankenhäusern über die Rettungskette.

(3) Die Gespräche der Beratungsärzte werden grundsätzlich digital auf Daten-/Tonträger aufgezeichnet. Für den Fall, dass ein Anrufer/Patient der Gesprächsaufzeichnung widerspricht, ist der Beratungsarzt verpflichtet, die Aufzeichnung unverzüglich zu unterbrechen. In diesem Fall entscheidet der Beratungsarzt, ob er eine ärztliche Beratung durchführt oder alternativ im Einvernehmen mit dem Anrufer einen ärztlichen Hausbesuch veranlasst.

## **§ 8**

### **Erste-Hilfe-Stellen-Dienste**

(1) Die Dienste in den Erste-Hilfe-Stellen werden geleistet in:

- a) Erste-Hilfe-Stellen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und
- b) Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern, mit denen entsprechende vertragliche Regelungen zur Einbindung in den Ärztlichen Bereitschaftsdienst bestehen.

(2) In den KV-eigenen Erste-Hilfe-Stellen werden die Dienste geleistet:

- a) als Präsenzdienste und
- b) als weitere Bereitschaftsdienste.

Präsenzdienste sind der allgemeinmedizinisch/chirurgische Dienst und der kinderärztliche Dienst.

(3) Berechtig zur Teilnahme am Dienst in den Erste-Hilfe-Stellen sind geeignete Ärzte, welche auf Antrag von der Bereitschaftsdienstkommission für den jeweiligen Dienst zugelassen werden.

Der allgemeinmedizinisch/chirurgische Dienst kann nur von Ärzten

- a) der Fachgruppe Allgemeinmedizin oder anderen hausärztlich tätigen Ärzten durchgeführt werden, die ausreichende Erfahrung im Fachgebiet Chirurgie erworben haben oder
- b) der Fachgruppe Chirurgie durchgeführt werden, die ausreichende Erfahrung im hausärztlichen Bereich erworben haben.

Für jeden anderen fachärztlichen Bereitschaftsdienst ist der jeweilige Facharztstandard Voraussetzung.

(4) Soweit Dienste in den Erste-Hilfe-Stellen von Krankenhäusern durchgeführt werden, gelten die entsprechenden vertraglichen Regelungen.

## **§ 9 Diensteinteilung**

(1) Die Diensteinteilung für den fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst wird von den Obleuten nur für die Region des Praxissitzes vorgenommen. Alle nicht von den Obleuten eingeteilten Dienste werden vom ÄBD-Büro an geeignete Ärzte weitergegeben.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Genehmigung durch die Bereitschaftsdienstkommission in einer weiteren Region die Einteilung durch den zuständigen Obmann erfolgen.

(3) Die Durchführung des Dienstes ist an die Person des eingeteilten Arztes gebunden.

## **§ 10 Dienstbereitschaftsmeldung, Diensttausch, Dienstabsage**

(1) Jeder zum Dienst eingeteilte Arzt hat sich unabhängig von der Dienstart mindestens eine Stunde vor Dienstbeginn in der Leitstelle des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zu melden.

Bei der Dienstart "*lange Nacht*" im fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienst hat die Dienstbereitschaftsmeldung zwei Stunden vor Dienstbeginn zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung der Meldefristen werden die Dienste durch die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes nachbesetzt und sind für den jeweiligen Arzt somit ersatzlos gestrichen.

Die Telefonnummern für die Dienstbereitschaftsmeldungen sind den jeweiligen Dienstplänen zu entnehmen.

(2) Die Einsatzzeit für einen Arzt im Ärztlichen Bereitschaftsdienst darf innerhalb von vierundzwanzig Stunden für das gesamte Dienstsysteem zwölf Stunden nicht überschreiten.

(3) Ein Tausch der Dienste unter den eingeteilten Ärzten ist zulässig. Der Tausch muss dem ÄBD-Büro oder der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Absage des Dienstes an Werktagen soll mindestens achtundvierzig Stunden und an Sonn- und Feiertagen mindestens zweiundsiebzig Stunden vor Dienstbeginn erfolgen.

## **§ 11 Dokumentation**

(1) Im Ärztlichen Bereitschaftsdienst wird ausschließlich der Sonderabrechnungsschein für den zentralen Bereitschaftsdienst verwendet, der aus einem farbigen Durchschreibesatz besteht.

(2) Das beim Patienten verbleibende Exemplar des Sonderabrechnungsscheines muss mit dem Stempel des Bereitschaftsarztes versehen sein. Die Mitteilungen für den nachbehandelnden Arzt sind medizinisch ausreichend und leserlich zu dokumentieren.

(3) Nach Beendigung der medizinischen Versorgung des oder der Patienten ist der Behandlungsfall für den Bereitschaftsdienstarzt abgeschlossen, es sei denn, während dieses Dienstes ergibt sich die Notwendigkeit einer nochmaligen ärztlichen Versorgung. Die Aufforderung zur Weiterbehandlung in eigener Vertragsarztpraxis ist dem Bereitschaftsdienstarzt untersagt.

(4) Alle in der Leitstelle eingehenden und ausgehenden Anrufe werden digital auf Daten-/Tonträger aufgezeichnet. Die Gesprächsaufzeichnungen sind spätestens nach 3 Monaten zu vernichten, sofern nicht auf Wunsch des Patienten bzw. Anrufers eine frühere Löschung eingefordert wird. Die Bereitschaftsdienstkommission ist berechtigt, in begründeten Fällen (z.B. Beschwerden) einzelne Gesprächsaufzeichnungen anzuhören.

(5) Vertragsärzte sind verpflichtet, bei GKV-Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst Kassenrezepte mit dem Zusatz - "*Im Bereitschaftsdienst verordnet*" - zu verwenden.

(6) Nichtvertragsärzte dürfen bei GKV-Patienten im Ärztlichen Bereitschaftsdienst nur Privatrezepte ausstellen. Auch der Nichtvertragsarzt ist verpflichtet, wirtschaftlich zu verordnen.

(7) Bei der Behandlung von Privatpatienten muss der Arzt eine - "*Kostenpauschale*" - (nach den geltenden Regelungen) an die Kassenärztliche Vereinigung Berlin abführen.

(8) Die Kassenärztlichen Vereinigung Berlin haftet dem Arzt gegenüber nicht für Honorarausfälle wegen Nichtermittelbarkeit des Kostenträgers oder Nichtbezahlung von Privatliquidationen.

(9) Die missbräuchliche Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes muss der Leitstelle gemeldet werden.

## **§ 12**

### **Ausschluss vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst**

(1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin kann einen Arzt von sich aus oder auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission, nach vorheriger Anhörung des betreffenden Arztes, von der Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst allgemein oder für einzelne Dienstarten ausschließen. Dies betrifft insbesondere Ärzte, die nicht mit praxisbezogener Sachkunde den typischen Situationen der entsprechenden Dienste wenigstens mit Sofortmaßnahmen bis zur weiteren Versorgung der Patienten durch stationäre Krankenhausbehandlung oder reguläre vertragsärztliche Behandlung gerecht zu werden vermögen. Die Feststellung einer mangelnden Eignung für die Teilnahme am Ärztlichen Bereitschaftsdienst kann mit der Auflage verbunden werden, diese Eignung innerhalb einer bestimmten Frist durch entsprechende Fortbildung zu erwerben.

(2) Die Teilnahmeberechtigung kann auf Dauer oder zeitweise widerrufen werden, wenn ein Arzt zu begründeten Beschwerden Anlass gegeben hat.

Dies betrifft begründete Beschwerden u.a. wegen unärztlichen Verhaltens gegenüber Patienten und deren Angehörigen oder Verstößen gegen Bestimmungen und Anweisungen, die den geordneten Ablauf des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes beeinträchtigen.

(3) Abweichend von Absatz (1) und (2) kann der Vorstand von sich aus oder auf Empfehlung der Bereitschaftsdienstkommission einem Arzt, der zu einer begründeten Beschwerde Anlass gibt und trotz schriftlicher Aufforderung eine Klärung des Beschwerdesachverhaltes verhindert, zeitweise bis zur Klärung des Beschwerdesachverhaltes die Wahrnehmung weiterer Dienste untersagen. Ein Anspruch des betroffenen Arztes auf Ersatz z.B. des Honorarausfalls für bereits zugeteilte, aber aufgrund der Maßnahme nicht wahrgenommene Dienste, besteht nicht.

## **§ 13**

### **Weitere organisatorische Regelungen**

(1) Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin beauftragt die Bereitschaftsdienstkommission, folgende Maßnahmen festzulegen und der jeweiligen Dienstsituation anzupassen:

- a) Organisation und Durchführung der Dienste in den entsprechenden Dienstarten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes und
- b) Inhalte, Ablauf sowie zeitliche Festlegungen zur regelmäßigen Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für alle am Dienstsysteem teilnehmenden Ärzte.

(2) Die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter:

- a) der Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes,
- b) in den KV-eigenen Erste-Hilfe-Stellen

erlässt die Kassenärztliche Vereinigung Berlin.

## **§ 14**

### **Verstöße**

Unbeschadet des Ausschlusses vom Ärztlichen Bereitschaftsdienst können Verstöße, die zugleich auch Verstöße gegen die allgemeinen vertragsärztlichen Pflichten sind, auch nach

der Disziplinarordnung (Anlage 2 zur Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin) gehandelt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Bereitschaftsdienstordnung ersetzt die Bereitschaftsdienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin in der Fassung vom 28.01.1999 mit den Änderungen vom 10.05.2000, 10.05.2001, 31.10.2002 sowie 11.12.2003 und tritt nach dem Beschluss der Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin vom 16.03.2006, mit der Veröffentlichung im KV-Blatt, Heft 05/2006 zum 01.07.2006 in Kraft.